OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602805/2/Sch/Rd

Datum:
Linz, 7. Jänner 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der M L, vertreten durch G, bezüglich Faktum 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 2018, VerkR96-18231-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967,

zu Recht:

I. Anlässlich der Beschwerde vom 23. Oktober 2018 wird das Straferkenntnis vom 16. Oktober 2018, VerkR96-18231-2018, im angefochtenen Umfang behoben.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 2018, VerkR96-18231-2018, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin Nachstehendes angeordnet:

„Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Strafverfügung vom 6.7.2018, VerkR96-18231-2018, über Sie wegen der Verwaltungsübertretungen nach
1) § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 365,00 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 80 Stunden verhängt.
2) § 33 Abs. 1 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 100,00 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt.
5) § 33 Abs. 1 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 100,00 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt.
Sie haben durch Ihre rechtliche Vertretung dagegen in offener Frist Einspruch gegen das Strafausmaß eingebracht, über welchen die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung wie folgt entscheidet:

Spruch
Dem Einspruch gegen das Strafausmaß wird Folge gegeben und die Strafe nunmehr mit 1) 220,00 Euro, 2) 60,00 Euro und 5) 60,00 Euro festgesetzt. Im Fall der Uneinbringlichkeit beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe zu 1) 42 Stunden und zu den Punkten 2) und 5) jeweils 12 Stunden.

Rechtsgrundlagen:
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 49 Abs. 2 und 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
42,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 382,00 Euro.

Die Punkte 3 und 4 wurden bereits bezahlt und sind in Rechtskraft erwachsen!“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des angefochtenen Spruchpunktes 1., in eventu die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Herabsetzung der hinsichtlich Spruchpunkt 1. verhängten Geldstrafe, beantragt.

Begründend wurde hiezu im Wesentlichen ausgeführt, dass die Entscheidung im Spruchpunkt 1. angefochten und die Abänderung dieses Spruchpunktes dahingehend beantragt werde, dass das Straferkenntnis vom 16. Oktober 2018 der belangten Behörde, womit über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 220

Euro verhängt wurde, ersatzlos aufgehoben werde. Gegen die übrigen Spruchpunkte 2. und 5. werde kein Rechtsmittel eingebracht und sei der diesbezügliche Gesamtbetrag von 140 Euro bereits zur Anweisung gebracht worden.

Entsprechend dem bekämpften Straferkenntnis hätte die Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. Juli 2018 lediglich einen Einspruch gegen das Strafausmaß eingebracht, über welchen die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis entschieden habe. Dies entspreche jedoch laut Beschwerdeschrift nicht den Tatsachen. Tatsächlich sei gegen die Strafverfügung vom 6. Juli 2018 ein Einspruch dem Grunde und der Höhe nach eingebracht worden. Hiezu werde auf den Einspruch vom 20. Juli 2018 und die Stellungnahme vom 13. August 2018 verwiesen, in welchem ausgeführt worden sei, dass die Beschwerdeführerin die Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe.

Die belangte Behörde habe sich folglich mit den Einwendungen dem Grunde nach gar nicht auseinandergesetzt, sondern lediglich das Strafausmaß herabgesetzt. Tatsächlich sei jedoch die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 1., wonach die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen hätte, dass der Zustand des Pkw den Vorschriften des KFG entspreche, zumal am 22. Juni 2018 um 19.25 Uhr, der gegenständliche Pkw von V L gelenkt wurde, festgestellt worden, dass ein tiefergelegtes Fahrwerk verbaut worden sei, wobei das Fahrzeug derart tiefer gelegt gewesen sei, dass die Vorderräder am Radkasten innen gestreift hätten. Es sei daher § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG verletzt worden.

Dies sei jedoch unrichtig, zumal das Fahrzeug zum Zeitpunkt, als dieses von V L zum Lenken übernommen worden sei, in einem ordnungsgemäßen Zustand gewesen sei. Der Umstand, dass bei der polizeilichen Kontrolle am 22. Juni 2018 um 19.25 Uhr die Vorderräder am Radkasten innen gestreift haben, sei lediglich darauf zurückzuführen, dass das Fahrzeug zuvor in der Stelzhamerstraße in St. Martin bei der dortigen Bäckerei geparkt und beim Wegfahren vom genannten Parkplatz an der dortigen Gehsteigkante angekommen sei, wodurch die Stoßstange linksseitig (Stoßstange hing vom Kotflügel ab) beschädigt worden sei. Der Lenker habe sich zur Schadensbehebung auf den Weg zur Werkstatt KFZ-N in Haid gemacht. In der Folge sei es zur gegenständlichen Anhaltung gekommen. Die Schilderung des Vorfalls sei vom Einschreiter jedoch nicht akzeptiert worden; vielmehr kam es zur Abnahme der Fahrzeugkennzeichen.

Ergänzend werde festgehalten, dass es etwa zwei Wochen vor dem konkreten Vorfall, gleichfalls zu einer Anhaltung und Kontrolle des Fahrzeuges gekommen sei, jedoch keine Beanstandungen seitens des einschreitenden Polizeibeamten erfolgten.

Die bekämpfte Entscheidung leide an Begründungsmängeln und sei die Beweiswürdigung unschlüssig. Da das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe an V L jedenfalls nicht den von der belangten Behörde beanstandeten Mangel aufgewiesen habe, entspreche es sohin nicht den Tatsachen, dass die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen hätte, dass der Zustand des Pkw den Vorschriften des KFG entspreche. Die Beschwerdeführerin habe die ihr angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Zur Strafbemessung wurde vorgebracht, dass von der belangten Behörde nicht die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufgezeigt worden seien, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich gewesen wäre. Es liege daher eine Ermessensüberschreitung vor.

Die belangte Behörde hätte in Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen gehabt, zumal das tatbildmäßige Verhalten der Beschwerdeführerin hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt und ein iSd Rechtsprechung besonders geringfügiges Verschulden anzunehmen sei. Auch sei die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering einzustufen. Es würden daher die Voraussetzungen zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass

1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und 2) die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, dh, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlicher Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Seite 1522 ff).

Diesen Anforderungen wird aus nachstehenden Gründen nicht entsprochen:

Im Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 13. Dezember 2018 wurde darauf verwiesen, dass der Einspruch vom 20. Juli 2018 gegen Spruchpunkt 1 der Strafverfügung vom 6. Juli 2018 fälschlich als ausschließlicher Einspruch gegen das Strafausmaß beurteilt worden sei und dementsprechend sich der in Beschwerde gezogene Spruchpunkt 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses auf den Ausspruch über die Strafhöhe beschränkt hat.

Gegen Punkt 1 der Strafverfügung vom 6. Juli 2018 wurde von der Beschwerdeführerin sohin ein Einspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eingebracht. Dies hat zur Folge, dass dadurch die Strafverfügung hinsichtlich Punkt 1 außer Kraft getreten ist und von der belangten Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren einzuleiten und ein Straferkenntnis zu erlassen ist.

Dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis fehlt es jedoch an den essentiellen Spruchelementen. So fehlt die Tätereigenschaft der Beschwerdeführerin, Tatort, Tatzeit, Angaben zum beanstandeten Fahrzeug sowie das Tatgeschehen selbst. Der Verweis auf die mit 6. Juli 2018 zu Zl. VerkR96-18231-2018 erlassene Strafverfügung in der „Einleitung“ des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses genügt nicht den Anforderungen an den Spruch eines Straferkenntnisses iSd § 44a Z 1 VStG.

Sohin war im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich zu beheben, ohne die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen, zumal von der belangten Behörde eine taugliche fristgerechte Verfolgungshandlung in Form der mit 6. Juli 2018 erlassenen Strafverfügung gesetzt worden ist, sodass keiner der taxativ aufgezählten Einstellungstatbestände des § 45 VStG vorliegt.

II. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zum behördlichen Verfahren vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön